

Satzung

der Kreisstadt St. Wendel über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für das Gebiet im Stadtteil Werschweiler, Frohnhöfer Straße, Flur 5, Parzellen 77/1, 73/1 und 74 (jeweils Teilflächen).

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt Seite 2414) in Verbindung mit § 12 Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt des Saarlandes vom 1. August 1997, S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Oktober 2003 (Amtsblatt 2004 S. 594) hat der Stadtrat der Kreisstadt St. Wendel in seiner Sitzung vom 30.09.2004 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Der Geltungsbereich dieser Satzung bezieht sich auf den Bereich der Gemarkung Werschweiler, Frohnhöfer Straße, Flur 5, Teilflächen der Parzellen 77/1, 73/1 und 74.

§ 2

Der beigefügte Lageplan mit den darin enthaltenen Abgrenzungen und sonstigen Festsetzungen ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB wird festgesetzt, dass Gebäude eine vordere Baugrenze von 3,50 m und eine hintere Baugrenze von 20 m, jeweils gemessen ab der Grundstücksgrenze an der Straße, einhalten müssen. Für Garagen beträgt die vordere Baugrenze 5,00 m.

§ 4

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

St. Wendel, 17.01.2005

Der Bürgermeister
Der Kreisstadt St. Wendel


Klaus Bouillon

Abrundungssatzung Frohnhöfer Str. Stadtteil Werschweiler

